

Rechtssache C-627/19 PPU

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. August 2019

Antragsteller:

Openbaar Ministerie

Antragsgegner:

ZB

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag des Staatsanwalts auf Prüfung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EHB)

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Ersuchen nach Art. 267 AEUV bezieht sich auf die Anwendbarkeit des Erfordernisses, dass gegen die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB ein Rechtsbehelf gegeben sein muss, wenn der EHB auf die Vollstreckung einer bereits mit justizieller Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe abzielt.

Vorlagefrage

Gilt, wenn ein EHB auf die Vollstreckung einer mit vollstreckbarer Entscheidung eines Richters oder eines Gerichts verhängten Freiheitsstrafe abzielt, während der EHB von einem Staatsanwalt ausgestellt worden ist, der an der Rechtspflege im

Ausstellungsmitgliedstaat mitwirkt, und gewährleistet ist, dass er bei der Wahrnehmung seiner mit der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben unabhängig handelt, auch die Voraussetzung, dass ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB – insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit – möglich sein muss, der den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genügt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 1 und 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI [des Rates] vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1)

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 1 der Overleveringswet (Übergabegesetz) (Stb. 2004, 195)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 ZB wurde am 3. Mai 2019 in den Niederlanden aufgrund eines EHB festgenommen, der am 24. April 2019 von der Staatsanwaltschaft Brüssel (Belgien) ausgestellt worden war. Der EHB zielt auf die Übergabe der gesuchten Person zum Zwecke der Vollstreckung eines Urteils des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (französischsprachiges Gericht erster Instanz Brüssel) vom 7. Februar 2019 ab, mit dem die gesuchte Person zu Freiheitsstrafen von 30 Monaten und von einem Jahr verurteilt worden war.
- 2 Der Staatsanwalt stellte am 3. Mai 2019 einen Antrag auf Prüfung des EHB. Während des Verfahrens wurden der belgischen Ausstellungsbehörde weitere Fragen gestellt.
- 3 Die Fragen wurden gestellt, um zu prüfen, ob die Ausstellung eines EHB durch diese Behörde die Anforderungen erfüllte, die der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) im Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau, C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456), festgelegt hat.
- 4 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich aus jenem Urteil, dass ein Staatsanwalt als ausstellende Justizbehörde anzusehen ist, wenn er an der Rechtspflege im Ausstellungsmitgliedstaat mitwirkt, er unabhängig handelt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts über die Ausstellung eines EHB ein Rechtsbehelf gegeben ist.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- 5 Die Staatsanwaltschaft als Antragsteller vertritt – ebenso wie die belgische Ausstellungsbehörde – die Auffassung, das Erfordernis, dass gegen die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB ein Rechtsbehelf gegeben sein müsse, finde keine Anwendung im Fall eines EHB, der auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Auf der Grundlage der von den belgischen Behörden übermittelten Informationen stellt das vorliegende Gericht zum Standpunkt der Staatsanwaltschaft fest, dass ein belgischer Staatsanwalt an der Rechtspflege in Belgien mitwirke und unabhängig handle; er laufe nicht Gefahr, dass er in einem Einzelfall im Rahmen des Erlasses eines Bescheids über die Ausstellung eines EHB unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Weisungen von der Exekutive – wie einem Justizminister – erhalte.
- 7 Der belgische Staatsanwalt erfülle somit zumindest die ersten beiden der vorstehend in Rn. 4 genannten Anforderungen, um als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 angesehen zu werden. Diese Anforderungen habe der Gerichtshof in den Rn. 73 und 74 des Urteils OG und PI festgelegt.
- 8 Aufgrund der Informationen der belgischen Behörden erhebe sich jedoch die Frage, ob die in Rn. 75 des Urteils OG und PI festgelegte Voraussetzung, dass die Entscheidung des Staatsanwalts über die Ausstellung eines EHB und insbesondere die Verhältnismäßigkeit einer solchen Entscheidung in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein müssten, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genüge, auch Anwendung finde, wenn der EHB auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele.
- 9 Das Erfordernis, dass es möglich sein müsse, einen Rechtsbehelf einzulegen, ergebe sich aus Rn. 75 des Urteils OG und PI. Darin schreibe der Gerichtshof Folgendes vor: „Außerdem müssen, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber selbst kein [Richter oder] Gericht ist, in dem Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausstellung eines solchen Haftbefehls und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genügt.“
- 10 Der Begriff „ein solcher Haftbefehl“ könne nur auf den „Europäischen Haftbefehl“ verweisen und lasse keinen Raum für eine Bezugnahme auf einen anderen Haftbefehl als einen EHB, insbesondere nicht auf den dem EHB zugrundeliegenden nationalen Haftbefehl.

- 11 In Rn. 67 des Urteils OG und PI unterscheide der Gerichtshof sodann zwei Schutzstufen bei den Verfahrens- und Grundrechten. Die erste Stufe beziehe sich auf den Schutz bei der Ausstellung des nationalen Haftbefehls, während die zweite Stufe im Schutz bei der Ausstellung des EHB zum Ausdruck komme.
- 12 Der Staatsanwalt habe in früheren Übergabesachen geltend gemacht, das Kriterium von Rn. 75 des Urteils OG und PI gelte in Anbetracht von dessen Rn. 68 nicht. Danach solle es nämlich ausreichen, dass lediglich auf einer der beiden in Rn. 68 genannten Schutzstufen eine Entscheidung erlassen werde, die den Anforderungen eines wirksamen Rechtsschutzes genüge.
- 13 Wie sich aus Rn. 68 ergebe, implizierten die beiden Schutzstufen u. a., dass „zumindest“ auf einer der beiden Stufen eine Entscheidung erlassen werde, die den einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen genüge. Dies bedeute, dass, wenn der EHB von einer Behörde ausgestellt worden sei, die an der Rechtspflege mitwirke, aber kein Richter oder Gericht sei, der nationale Haftbefehl sehr wohl von einem Richter oder einem Gericht ausgestellt worden sein müsse.
- 14 In Rn. 69 des Urteils OG und PI stelle der Gerichtshof hierzu fest: „Folglich muss, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber kein Richter oder Gericht ist, die nationale justizielle Entscheidung – wie ein nationaler Haftbefehl –, auf die sich der Europäische Haftbefehl stützt, ihrerseits diese Anforderungen erfüllen.“
- 15 Aus der vorerwähnten Rn. 68 sei daher abzuleiten, dass zumindest auf einer der beiden Stufen eine Entscheidung eines Richters oder eines Gerichts erforderlich sei. In einem Fall wie dem in Rn. 69 beschriebenen sei die Schutzstufe auf nationaler Ebene – nämlich der nationale Haftbefehl, auf den sich die Entscheidung über die Ausstellung des EHB stütze – ausweislich von Rn. 70 garantiert.
- 16 Aus den Rn. 71 und 72 des vorerwähnten Urteils ergebe sich, dass die Gewährleistung der zweiten Schutzstufe der Behörde obliege, die die Entscheidung treffe, den EHB auszustellen; „dies gilt auch dann, wenn der Europäische Haftbefehl auf einer nationalen Entscheidung beruht, die von einem Richter oder einem Gericht getroffen wurde“.
- 17 Im Rahmen dieser zweiten Schutzstufe sei zunächst erforderlich, dass die ausstellende Justizbehörde bei der Entscheidung über die Ausstellung eines EHB „nicht der Gefahr ausgesetzt ist, etwa einer Einzelweisung seitens der Exekutive unterworfen zu werden“ (Rn. 73 und 74). Falls für die Ausstellung eines EHB eine (vollkommen unabhängige) Behörde zuständig sei, die an der Rechtspflege mitwirke, aber selbst kein Richter oder Gericht sei, müssten die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit darüber hinaus („außerdem“, wie es in Rn. 75 heiße) in einer Weise gerichtlich

überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genüge, mit anderen Worten müssten sie Gegenstand eines Verfahrens vor einem Richter oder einem Gericht sein können.

- 18 Nichts im Wortlaut der vorerwähnten Rn. 68 – insbesondere nicht das Wort „zumindest“ – schließe die Geltung der in Rn. 75 genannten Anforderung aus, wenn die Entscheidung auf nationaler Ebene von einem Richter oder einem Gericht erlassen worden sei. Rn. 68 verlange lediglich, dass ein Richter oder ein Gericht entweder die nationale Entscheidung erlasse oder den EHB ausstelle. Im ersten Fall füge Rn. 75 dem hinzu, dass gegen die von einer anderen Behörde als einem Richter oder einem Gericht erlassene Entscheidung über die Ausstellung eines EHB ein Rechtsbehelf bei einem Richter oder einem Gericht möglich sein müsse.
- 19 Die Anforderungen der Rn. 75 und 68 des Urteils OG und PI bestünden somit nebeneinander.
- 20 Dies ergebe sich auch aus dem Urteil vom 27. Mai 2019, PF (Generalstaatsanwalt von Litauen, C-509/18, EU:C:2019:457), das am selben Tag ergangen sei wie das Urteil OG und PI. In jener Rechtssache sei der nationale Haftbefehl von einem Gericht ausgestellt worden (Rn. 22 und 54 des Urteils), habe der Generalstaatsanwalt von Litauen außerdem an der Strafrechtspflege in Litauen mitgewirkt (Rn. 42) und sei gewährleistet gewesen, dass der Generalstaatsanwalt von der Exekutive unabhängig sei; nichtsdestotrotz habe das vorliegende Gericht prüfen müssen, „ob die Entscheidungen des Generalstaatsanwalts über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein können, der den einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen voll und ganz genügt“ (Rn. 56).
- 21 Auch wenn der nationale Haftbefehl von einem Richter oder einem Gericht ausgestellt worden sei, müsse bei einem Richter oder einem Gericht ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB möglich sein, wenn diese Entscheidung von einer anderen Behörde als einem Richter oder einem Gericht erlassen worden sei. Diese Frage hat das vorliegende Gericht in einem früheren Urteil vom 5. Juli 2019 bereits als „éclairé“ angesehen. Da es in der vorliegenden Rechtssache um eine Entscheidung über die Ausstellung eines EHB gehe, die von der belgischen Staatsanwaltschaft und damit nicht von einem Richter oder einem Gericht erlassen worden sei, müssten nach dem Wortlaut der beiden Urteile vom 27. Mai 2019 beide in den Rn. 68 und 75 des Urteils OG und PI genannten Anforderungen erfüllt sein.
- 22 Das vorliegende Gericht hat in einer anderen Rechtssache – in einem Zwischenurteil vom 4. Juni 2019 (NL:RBAMS:2019:4010) – entschieden, dass, obwohl es im Urteil OG und PI um EHBs zum Zwecke der Strafverfolgung gehe, die Erwägungen zum Schutz, den die ausstellende Justizbehörde beim Erlass ihrer Entscheidung über die Ausstellung eines EHB bieten müsse, so formuliert seien, dass sich daraus keine Unterscheidung zwischen EHBs zum Zwecke der

Strafverfolgung und EHBs zum Zwecke der Vollstreckung erbe. Das vorlegende Gericht hält an dieser Auffassung fest.

- 23 Seit den beiden Urteilen vom 27. Mai 2019 hat das vorlegende Gericht in Bezug auf zwei Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von den Behörden dieser Mitgliedstaaten übermittelten Informationen festgestellt, dass die Rechtsordnungen der genannten Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit vorsähen, die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit einem Rechtsbehelf zu unterwerfen, der im Sinne von Rn. 75 des Urteils OG und PI den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genüge.
- 24 In beiden Fällen sei es um EHBs zum Zwecke der Strafverfolgung gegangen, und in beiden Fällen hätten sowohl die Ausstellungsbehörde als auch die niederländische Staatsanwaltschaft die Auffassung vertreten, Rn. 75 jenes Urteils betreffe nicht den Fall, dass dem EHB eine Entscheidung eines Richters oder eines Gerichts zugrunde gelegt worden sei. Wie oben in Rn. 22 erläutert worden ist, teilt das vorlegende Gericht diese Auffassung aus den dort genannten Gründen nicht.
- 25 Im vorliegenden Fall solle mit dem EHB eine Freiheitsstrafe vollstreckt werden. In einem solchen Fall liege dem EHB notwendigerweise eine Entscheidung eines Richters oder eines Gerichts zugrunde. Sowohl die Ausstellungsbehörde als auch der niederländische Staatsanwalt hätten die Auffassung vertreten, Rn. 75 finde im Fall eines EHB, der auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele, keine Anwendung. Da zwischen dem vorlegenden Gericht und Ausstellungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten in mehreren Punkten unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der Urteile vom 27. Mai 2019 bestünden – wie auch aus den gleichzeitig mit dieser Vorlageentscheidung in zwei anderen Rechtssachen ergangenen Vorlageentscheidungen des vorlegenden Gerichts hervorgehe – und solche unterschiedlichen Auffassungen nicht wünschenswert seien, erscheine es geboten, dem Gerichtshof auch diese strittige Frage vorzulegen.
- 26 Das vorlegende Gericht wird den Gerichtshof daher – zusammengefasst – fragen, ob ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Staatsanwalts über die Ausstellung eines EHB und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit möglich sein muss, wenn der EHB auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzielt.
- 27 Für die Beantwortung dieser Frage sei Folgendes relevant. Auch wenn der EHB auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele und dem EHB somit ein vollstreckbares Urteil eines Richters oder eines Gerichts zugrunde liege, müsse die Unabhängigkeit des Staatsanwalts gewährleistet sein, der den EHB ausgestellt habe. Im Stadium der Strafvollstreckung müsse nämlich immer noch unabhängig kontrolliert werden können, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines EHB erfüllt seien, insbesondere, ob seine Ausstellung verhältnismäßig sei. Der bloße Umstand, dass gegen die gesuchte Person ein vollstreckbares Urteil ergangen sei, führe nicht dazu, dass die Ausstellung eines EHB zur Vollstreckung

der mit diesem Urteil verhängten Freiheitsstrafe ohne Weiteres verhältnismäßig sei. In dem vollstreckbaren Urteil, das der Richter oder das Gericht erlassen habe, werde die Verhältnismäßigkeit der Ausstellung eines solchen EHB in der Regel nicht geprüft.

- 28 Hinzu komme, dass zwischen der Vollstreckbarerklärung des Urteils und der Entscheidung über die Ausstellung des EHB möglicherweise einige Zeit vergangen sei, in der neue Tatsachen und Umstände eingetreten sein könnten, die für die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung über die Ausstellung eines EHB relevant seien. Darüber hinaus scheine es keine guten Gründe für die Annahme zu geben, dass im Fall eines von einem Staatsanwalt ausgestellten EHB, der auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele, kein Rechtsbehelf gegeben zu sein brauche, der den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genüge.
- 29 Der Gerichtshof habe sich noch nicht mit der Frage befasst, ob die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs im Sinne von Rn. 75 des Urteils OG und PI auch im Fall eines EHB bestehen müsse, der auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abziele. Vorstehend sei erläutert worden, weshalb es wünschenswert sei, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen. Ihre Beantwortung sei überdies für die vom vorlegenden Gericht zu erlassende Entscheidung erforderlich, da eine Bejahung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage zur Folge hätte, dass dieses Gericht weder den EHB inhaltlich prüfen noch über das Übergabeersuchen entscheiden könnte, während eine Verneinung der Frage möglicherweise zur Gestattung der Übergabe führen würde.
- 30 Das vorlegende Gericht ersucht den Gerichtshof, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren nach Art. 267 Abs. 4 AEUV und Art. 107 der Verfahrensordnung zu unterwerfen.
- 31 Die gesuchte Person befinde sich in Erwartung der Entscheidung über das Übergabeersuchen in Übergabehaft. Diese Entscheidung könne das vorlegende Gericht nicht treffen, solange der Gerichtshof die Vorlagefragen nicht beantwortet habe. Eine rasche Antwort des Gerichtshofs wirke sich daher unmittelbar und entscheidend auf die Dauer der Übergabehaft der gesuchten Person aus.